

Anlage zur Anmeldung für einen Kinderbetreuungsbelegplatz der TU Dresden

Nutzungsbedingungen für Kinderbetreuungsbelegplätze der TU Dresden

Die TU Dresden bietet ihren Beschäftigten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsbelegplätzen in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Studentenwerks Dresden sowie in der Tagespflege für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt in Dresden an. Hierzu wird folgendes geregelt:

1) Allgemeines

- a) Die TU Dresden hält lediglich Kinderbetreuungsbelegplätze in den in dem Anmeldebogen genannten Einrichtungen vor. Nach Anmeldung für einen solchen Belegplatz entscheidet die TU Dresden nach den unten genannten Vergabekriterien, ob der / dem Antragstellenden ein Belegplatz in einer der Einrichtungen angeboten werden kann. Die / der Antragstellende hat sodann Kontakt mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung / Tagespflege aufzunehmen und kann mit diesem einen entsprechenden Betreuungsvertrag abschließen.

Der Betreuungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung / Tagespflege und den Personensorgeberechtigten / Nutzer:innen des Betreuungsangebotes zustande.

- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsbelegplatz der TU Dresden.
- c) Die Nutzung eines Belegplatzes ist grundsätzlich an die Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einem Personensorgeberechtigten mit der TU Dresden gebunden. Endet der Arbeitsvertrag, endet spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an der TU Dresden grundsätzlich auch die Betreuungsmöglichkeit für das Kind / die Kinder über den Belegplatzstatus.
- d) Mit der Inanspruchnahme eines Belegplatzes ist mindestens ein:e Personensorgeberechtigte:r verpflichtet, den Nachweis über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit der TU Dresden (siehe Punkt 6 des Anmeldeformulars) dem Dezernat 9 Universitätskultur, Sachgebiet 9.3 Diversity Management vorzulegen. Die / der Personensorgeberechtigte teilt Änderungen ihres / seines Arbeitsverhältnisses mit der TU Dresden unverzüglich dem Sachgebiet 9.3 Diversity Management mit.
- e) Der Kinderbetreuungsbelegplatz steht gemäß den Regelungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden grundsätzlich Eltern / Kindern mit Hauptwohnsitz in Dresden zur Verfügung.

2) Kosten

Für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsbelegplatzes fallen die regulären Elternbeiträge bei dem jeweiligem Träger zuzüglich Essengeldbeiträge an. Weitere Kosten, die auf die Inanspruchnahme eines Belegplatzes zurückzuführen sind, entstehen für die Personensorgeberechtigten nicht.

3) Betreuungszeit

Belegplätze werden grundsätzlich nur als Vollzeitplätze ab 9 Stunden Betreuungszeit vergeben, gemäß denen der Elternbeitrag berechnet wird.

4) Vergabekriterien

Verfügbarkeiten sowie das Mindestalter des Kindes werden der TU Dresden spätestens zwei Monate vor Freiwerden des Platzes durch die jeweilige Einrichtung gemeldet. Falls mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze frei sind, gelten für die Platzvergabe folgende Kriterien (Rangfolge):

- a) Gewünschter Betreuungsbeginn: Zeitlich früher gewünschter Betreuungsbeginn vor zeitlich später gewünschtem Betreuungsbeginn
- b) Besondere Familiensituation: z. B. Geschwister in derselben Einrichtung, Alleinerziehend, Pflege von Angehörigen, Schwerbehinderung/schwerwiegende Krankheit eines Elternteils, getrennte Wohnsitze
- c) Alter des Kindes: Ältere Kinder vor jüngeren Kindern

Der TU Dresden steht bei der Vergabe der Kinderbetreuungsbelegplätze ein Ermessensspielraum zu.

5) Haftung der TU Dresden

- a) Eine Haftung der TU Dresden für Schäden, die aus der Verletzung der Pflichten des zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung / Tagespflege und den Personensorgeberechtigten / Nutzer:innen abzuschließenden Betreuungsvertrages resultieren, besteht nicht.
- b) Um Übrigen haftet die TU Dresden für die angebotenen Kinderbetreuungsbelegplätze nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der TU Dresden oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer / eines gesetzlichen Vertreterin / Vertreters oder Erfüllungsgehilfin / Erfüllungsgehilfen der TU Dresden beruhen sowie
 - für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TU Dresden oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer / eines gesetzlichen Vertreterin / Vertreters oder Erfüllungsgehilfin / Erfüllungsgehilfen der TU Dresden beruhen.
 - Eine darüberhinausgehende Haftung der TU Dresden besteht nicht.

6) Datenschutz

Für welche Zwecke werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zu Zwecken des § 5 Abs. 2 Nr. 11 SächsHSFG, hier der Beantragung und Vergabe von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung sowie der Tagespflege aus dem Belegplatzkontingent der TU Dresden.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können sich Betroffene wenden?

TU Dresden
Dezernat 9 Universitätskultur
Sachgebiet 9.3 Diversity Management
01062 Dresden

Ansprechpartnerin
Frau Franziska Schneider
Tel.: +49 (0)351 463 39772
E-Mail: franziska.schneider@tu-dresden.de

Datenschutzbeauftragter der TU Dresden
Herr Jens Syckor
01062 Dresden
Tel.: +49 (0)351 463 32839
Fax: +49 (0)351 463 39718
E-Mail: informationssicherheit@tu-dresden.de

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener ist hier Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung).

Welche personenbezogenen Daten werden wie verarbeitet und wie lange werden diese gespeichert?

Es werden die auf dem Formblatt „Anmeldung für einen Kinderbetreuungsbelegplatz der TU Dresden inkl. Nachweis des TUD-Arbeitsverhältnisses“ genannten Daten verarbeitet. Diese werden nach Wegfall des Zweckes, aber spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Betreuung gelöscht. Daten, die zum ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung an der TU Dresden erforderlich sind, werden auf Grund haushälterischer Vorschriften für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

Werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt?

Es findet eine Datenübermittlung zwischen der TU Dresden und der Kindertageseinrichtung bzw. Tagesmutter statt. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt, soweit dies nicht anders gesetzlich vorgeschrieben ist.

Welche Rechte haben Betroffene grundsätzlich?

1) Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Die Betroffenen haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie die möglichen Empfänger dieser Daten verlangen zu können. Ihnen steht eine Antwort innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Auskunftsersuchens zu.

2) Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung (Art. 16 – 18 DSGVO)

Die Betroffenen können jederzeit gegenüber der TU Dresden die Berichtigung, Löschung ihrer personenbezogenen Daten bzw. die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

3) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Die Betroffenen können verlangen, dass der Verantwortliche ihnen ihre personenbezogenen Daten im maschinenlesbaren Format übermittelt. Alternativ können sie die direkte Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, soweit dies möglich ist.

4) Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Betroffene Personen können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der TU Dresden sowie bei einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde zum Datenschutz wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Postfach 11 01 32

01330 Dresden

Tel.: +49(0)351/85471 101

Fax: + 49(0)351/85471 109

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Hinweis: Zur Inanspruchnahme der Rechte genügt eine Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) an den Verantwortlichen. Die Inanspruchnahme der Rechte entfaltet jedoch nur eine Wirkung, wenn die verarbeiteten Daten eine Identifizierung einer natürlichen Person zulassen.